

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II C 1.7 -

Berlin, den 11. Februar 2013
Tel.: 90227 (9227) – 5688
E-Mail: gernoeth.schmidt@senbjw.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Vom 11. Februar 2013

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Eliteschulen des Sports“
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien“
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden die Zweitwünsche derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht die in einem Testverfahren zu ermittelnde Mindesteignung zum Besuch des Erstwunschangebots erfüllen, wie Erstwünsche, Drittwünsche wie Zweitwünsche behandelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „der Heinrich-von-Kleist-Schule (Gymnasi-

um)“ durch die Wörter „dem Gymnasium Steglitz“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 wird das Wort „schuleigenen“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test nach den Sätzen 8 oder 9 mindestens 70 Prozent der möglichen Punkte erreichen. Zur Anerkennung partnersprachlicher Grundkenntnisse sind mindestens 20 Prozent der möglichen Punkte erforderlich.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Eliteschulen des Sports

- (1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, die Poelchau-Oberschule und das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin.
- (2) Die Aufnahme erfolgt überregional in die Jahrgangsstufe 7, am Schul- und Leistungssportzentrum Berlin auch in die Jahrgangsstufen 1 (Eiskunstlauf), 3 (Turnen) und 5 (Schwimmen und Wasserspringen). Bei gleicher Eignung sind Berliner Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.
- (3) Aufgenommen werden können in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgerückte, sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler mit einer Empfehlung des Landessportbundes für eine an der Schule angebotene Schwerpunkt- oder Projektsportart sowie einem zum Zeitpunkt der Anmeldung höchstens sechs Monate alten Gutachten des Zentrums für Sportmedizin Berlin, das die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bescheinigt.
- (4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Überforderung zu befürchten ist, erfordert ab der Jahrgangsstufe 5 obligatorisch eine Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, an der auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen müssen. Eine Überforderung ist regelmäßig insbesondere dann zu befürchten, wenn die Durchschnittsnote des letzten Zeugnisses höher als 3,4 ist, in mindestens einem der Kernfächer mangelhafte oder schlechtere Leistungen vorliegen oder von den in der Förderprognose genannten Kompetenzen „arbeitet kooperativ und arbeitsteilig“ und „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“ mindestens eine als wenig ausgeprägt ausgewiesen wird. Ist nach dem Ergebnis der Beratung zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler der Doppelbelastung trotz individueller schulischer Förderung nicht gewachsen sein wird, erfolgt keine Aufnahme.
- (5) Ausnahmsweise ist bei einem entsprechenden Votum des Landessportbundes und im

Rahmen bestehender Kontingente auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einer Empfehlung in anderen olympischen Sportarten als den angebotenen Schwerpunkt- und Projektsportarten zulässig, sofern durch den jeweiligen Verband das leistungssportliche Training auf der Grundlage eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen Schule und Sportfachverband sichergestellt wird.

(6) Für die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von Absatz 4 die Förderprognose unberücksichtigt bleibt.

(7) Die Richtfrequenz liegt ab der Jahrgangsstufe 5 bei 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Musikgymnasium)“ durch die Wörter „Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 2 Satz 2 können bereits ab Beginn des Januars, der dem Anmeldezeitraum vorangeht, durchgeführt werden.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Schnellernerklassen an Gymnasien

(1) Die Aufnahme in Schnellernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnellernerklassen bestehen an der Lessing-Schule, der Dathe-Oberschule, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und der Humboldt-Oberschule; es werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.

(2) Die Eignung für den Besuch von Schnelllernerklassen wird aus der Bewertung des vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführten standardisierten Aufnahmetests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch sowie aus dem Kompetenzkatalog der Förderprognose abgeleitet. Die entscheidende Gesamtpunktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus der Bewertung des Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“ und „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Im Test können insgesamt bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Bewertung durch die Grundschule, die sich aus der Notensumme und der Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose zusammensetzt, wird ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sowohl im Test als auch bei der Bewertung der Grundschule mindestens jeweils fünf Punkte erreichen, verfügen über die Mindesteignung für den Besuch der Schnelllernerklassen.

(4) Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern, die im Test mindestens fünf Punkte erzielen, bei der Bewertung durch die Grundschule jedoch nur drei oder vier Punkte erreicht haben, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter der ersten im Anmeldebogen genannten Schule, in der Schnelllernerklassen angeboten werden, ein Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes durch und entscheidet über die Vergabe von bis zu zwei Zusatzpunkten, die der Bewertung durch die Grundschule bis zu einem Gesamtwert von höchstens fünf Punkten hinzugerechnet werden. Kriterien für die Vergabe der Zusatzpunkte sind insbesondere Motivation, Kommunikationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Problembewusstsein. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(5) Bei Bewerbungen von Zuziehenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet und geht zu 50 Prozent in die Gesamtpunktzahl ein.

(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der im Schuljahr vorhandenen Plätze sind Schülerin-

nen und Schüler vorrangig aufzunehmen, die im Test mindestens acht Punkte, in der Bewertung durch die Grundschule aber höchstens zwei Punkte erreicht haben und bei denen die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Test durchgeführt wurde, in einem Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes die Eignung für den Besuch einer Schnelllernerklasse feststellt. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(7) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler an der Schule deren Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme im Übrigen absteigend nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl.

(8) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Schnelllernerklasse ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler mit einer hohen kognitiven Begabung auf dem letzten, der Aufnahme vorausgehenden Zeugnis einen Notendurchschnitt von 1,7 oder besser in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und den jeweils unterrichteten naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen. Zur weiteren Feststellung der Begabung führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmegespräch durch.

(9) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt die Höchstfrequenz bei 30, ab Jahrgangsstufe 7 bei 32 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

7. § 17 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) berücksichtigen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe I und setzen die Umwandlung erfolgreicher Bildungsgänge an einzelnen Schulen, die bisher langjährig im Rahmen von Schulversuchen erprobt wurden, in Schulen besonderer pädagogischer Prägung verbindlich um. Zugleich werden die Regelungen zur Stadt-als-Schule Berlin - einschließlich der nur noch diese Schule betreffenden Übergangsregelungen – aufgehoben, da diese Schule zum Ende des Schuljahres 2012/13 aufgelöst wird.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nummer 1:

Die Veränderung mehrerer Überschriften erfordert auch eine entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Diese Regelung soll ermöglichen, dass sich Schülerinnen und Schüler, die in einem Eignungstest an ihrer Erstwunschschule scheitern, in anderen stark nachgefragten Profilangeboten eine realistische Aufnahmechance bewahren. Zugleich soll vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler die Risiken eines Eignungstests meiden und sich auf Angebote beschränken, die sie zwar weniger interessieren, bei denen sie sich aber wegen ihrer Vornoten einer Aufnahme sicher sein können. Durch den automatischen Wechsel des Erstwunsches entstehen den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile; Rechtsschutzmöglichkeiten werden dadurch nicht eingeschränkt. Eine materielle Besserstellung gegenüber Mitbewerbern ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Änderung in Absatz 3 hat primär redaktionellen Charakter. Absatz 5 definiert einheitlich für alle Staatlichen Europa-Schulen Berlin (SESB), welches Testergebnis erzielt werden muss, um in der nichtdeutschen Partnersprache als Muttersprachler(in) verlässlich anerkannt zu werden bzw. partnersprachliche Grundkenntnisse nachzuweisen. Damit wird eine überschulische Vergleichbarkeit hergestellt, die das Aufnahmeverfahren insgesamt rechtssicherer macht. Die Regelung gilt in gleicher Weise für Kinder, die ins deutsch-muttersprachliche Kontingent aufgenommen werden wollen, bei denen die Schule einen Test durchführt, weil sie sprachliche Defizite vermutet, die einen erfolg-

reichen Besuch der SESB gefährden.

Zu Nummer 4 (§ 8):

Die Eliteschulen des Sports werden zum Schuljahr 2013/14 in Schulen besonderer pädagogischer Prägung umgewandelt. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Ergänzung erforderlich, um das Aufnahmeverfahren im Frühjahr 2013 rechtssicher durchführen zu können. Die Aufnahmebedingungen entsprechen der bisherigen Schulversuchsgenehmigung; die Aufnahme erfolgt in Abhängigkeit von der Sportart, wobei das Gros der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 aufgenommen wird. Es gilt insbesondere weiterhin der Grundsatz, dass jede Aufnahme eine Empfehlung des Landessportbundes voraussetzt.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Da sich der Name der Schule geändert hat, sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wird durch den neuen Absatz 3 gewährleistet, dass die obligatorischen Aufnahmeprüfungen vor dem eigentlichen Aufnahmeverfahren erfolgen können. Dies ist notwendig, weil die die Eignung feststellende Fachkommission nicht durch die Schule selbst, sondern durch die Musikhochschule eingesetzt wird. Deren Terminplanung, einschließlich der Besetzung der Kommission mit Spezialisten für die verschiedenen Musikinstrumente, obliegt der Gestaltungshoheit der Universitäten. Wegen der sechssemestrigen Struktur der Qualifikationsphase und des Wegfalls der Einführungsphase ist eine Aufnahme im Wege eines Seiteneinstiegs nur noch bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe möglich.

Zu Nummer 6 (§ 15):

Entsprechend den Koalitionsvereinbarungen vom 21. November 2011 zwischen SPD und CDU (Kapitel 4, Rubrik „Gymnasien stärken“, S. 50, Zeilen 26 und 27) wird der Schulversuch „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges (Schnelllerner)“ an sieben Standorten in Schulen besonderer pädagogischer Prägung überführt. Dabei bleibt es unverändert bei maximal 14 genehmigten Zügen. Die in Absatz 1 ausdrücklich genannte Höchstgrenze von zwei Zügen je Schule ist als Spezialregelung zu verstehen, die nicht im Sinne der Generalklausel des § 2 Absatzes 5 erweitert werden kann. Absatz 4 ermöglicht der Schulleitung bis zu zwei zusätzliche Punkte zu vergeben, wenn sie sich in einem Gespräch, an dem auch der Schulpsychologische Dienst teilnimmt, davon überzeugt hat, dass Schülerinnen und Schüler, die im Aufnahmetest mindestens fünf Punkte erzielt haben, trotz einzelner fehlender Punkte in der Grundschulbewertung für diesen Bildungsgang als geeignet erscheinen. Damit können sie die formalen Eignungsvoraussetzungen auch hinsichtlich der Grundschulbewertung erfüllen und in das Ranking einbezogen werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung etwaiger Aufnahmegespräche liegt gemäß Absatz 4 Satz 1 bei der ersten im Anmeldebogen genannten Schule, in der Schnelllernerklassen angeboten werden. Dort wird in der Regel auch der Test geschrieben. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, dass der Test

aus organisatorischen, - z. B. baulichen - Gründen nicht an dieser Schule geschrieben werden kann oder an einem zentralen Ort (für am Testtag erkrankte Bewerberinnen und Bewerber aller Schulen) nachgeschrieben wird. Die Formulierung „erste(n) im Anmeldebogen genannte(n) Schule mit Schnelllernerklassen“ ist nicht gleichzusetzen mit der Erstwunschschule, da hier auch eine Schule mit einem anderen Profil gewählt worden sein kann. Durch Absatz 6 wird ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler mit deutlich erkennbarer kognitiver Begabung (hervorragenden Testergebnissen), aber signifikant schwächeren schulischen Leistungen aufgenommen werden können, insbesondere sogenannte „Underachiever“. Die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler in dieses Angebot der Förderung sehr gut bis hochbegabter Schülerinnen und Schüler ist deshalb wichtig, um sie entsprechend ihrem Potential optimal fördern zu können.

Zu Nummer 7 (§ 17):

Die Übergangsregelungen für die Stadt-als-Schule Berlin sind mit Beginn des Schuljahres 2012/13 gegenstandslos geworden, weil dieser spezielle Bildungsgang in diesem Schuljahr endet. Eine Aufnahme in diese Schule erfolgt nicht mehr.

Zu Artikel II:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Regelungen müssen zu Beginn des Anmeldezeitraums für Schulen der Sekundarstufe I mit grundständigen Klassen wirksam sein. Anmeldebeginn ist der 11. Februar 2013.

B - Rechtsgrundlage:

§ 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Keine.

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 11. Februar 2013

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

ALT
<p>Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP)</p> <p>Vom 23. März 2006 (in der Fassung vom 14. Februar 2012)</p>
<p>§ 2 (Grundsätze)</p> <p>(3) Abweichend von § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und § 56 Absatz 6 des Schulgesetzes erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.</p>
<p>§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)</p> <p>(3) Züge der SESB bestehen in der Sekundarstufe I an der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Peter-Ustinov-Schule und der Schiller-Oberschule mit den Partnersprachen Deutsch und Englisch, 2. Georg-von-Giesche-Schule und der Sophie-Scholl-Schule mit den Partnersprachen Deutsch und Französisch, 3. 9. Integrierten Sekundarschule im Bezirk Mitte und der Heinrich-von-Kleist-Schule (Gymnasium) mit den Partnersprachen Deutsch und Griechisch, (...) <p>(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse der Sprache am SESB-Standort, die der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig ist, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt

NEU
<p>3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP)</p> <p>Vom</p>
<p>§ 2 (Grundsätze)</p> <p>(3) Abweichend von § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und § 56 Absatz 6 des Schulgesetzes erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind. <u>Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden die Zweitwünsche derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht die in einem Testverfahren zu ermittelnde Mindesteignung zum Besuch des Erstwunschangebots erfüllen, wie Erstwünsche, Drittwünsche wie Zweitwünsche behandelt.</u></p>
<p>§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)</p> <p>(3) Züge der SESB bestehen in der Sekundarstufe I an der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Peter-Ustinov-Schule und der Schiller-Oberschule mit den Partnersprachen Deutsch und Englisch, 2. Georg-von-Giesche-Schule und der Sophie-Scholl-Schule mit den Partnersprachen Deutsch und Französisch, 3. 9. Integrierten Sekundarschule im Bezirk Mitte und <u>dem Gymnasium Steglitz</u> mit den Partnersprachen Deutsch und Griechisch, (...) <p>(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundkenntnisse der Sprache am SESB-Standort, die der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig ist, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen;

nicht bei Kindern, die die jeweils nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,

2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,
3. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.

Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung in der Regel durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung Deutsch muttersprachlich, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme in der deutschen Sprachgruppe beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch den gewünschten SESB-Standort, zu überprüfen. Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem ~~schuleigenen~~ Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB.

**§ 8
(weggefallen)**

dies gilt nicht bei Kindern, die die jeweils nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,

2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,
3. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.

Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung in der Regel durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung Deutsch muttersprachlich, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme in der deutschen Sprachgruppe beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch den gewünschten SESB-Standort, zu überprüfen. Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB. Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test nach den Sätzen 8 oder 9 mindestens 70 Prozent der möglichen Punkten erreichen. Zur Anerkennung partnersprachlicher Grundkenntnisse sind mindestens 20 Prozent der möglichen Punkten erforderlich.

**§ 8
Eliteschulen des Sports**

(1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, die Poelchau-Oberschule und das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin.

(2) Die Aufnahme erfolgt überregional in die Jahrgangsstufe 7, am Schul- und Leistungssportzentrum Berlin auch in die Jahrgangsstufen 1 (Eiskunstlauf), 3 (Turnen) und 5 (Schwimmen und Wasserspringen). Bei gleicher Eignung sind Berliner Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.

(3) Aufgenommen werden können in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgerückte, sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler mit einer Empfehlung des Landessportbundes für eine an

	<p><u>der Schule angebotene Schwerpunkt- oder Projektsportart sowie einem zum Zeitpunkt der Anmeldung höchstens sechs Monate alten Gutachten des Zentrums für Sportmedizin Berlin, das die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bescheinigt.</u></p> <p><u>(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Überforderung zu befürchten ist, erfordert ab der Jahrgangsstufe 5 obligatorisch eine Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, an der auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen müssen. Eine Überforderung ist regelmäßig insbesondere dann zu befürchten, wenn die Durchschnittsnote des letzten Zeugnisses höher als 3,4 ist, in mindestens einem der Kernfächer mangelhafte oder schlechtere Leistungen vorliegen oder von den in der Förderprognose genannten Kompetenzen „arbeitet kooperativ und arbeitsteilig“ und „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“ mindestens eine als wenig ausgeprägt ausgewiesen wird. Ist nach dem Ergebnis der Beratung zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler der Doppelbelastung trotz individueller schulischer Förderung nicht gewachsen sein wird, erfolgt keine Aufnahme.</u></p> <p><u>(5) Ausnahmsweise ist bei einem entsprechenden Votum des Landessportbundes und im Rahmen bestehender Kontingente auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einer Empfehlung in anderen olympischen Sportarten als den angebotenen Schwerpunkt- und Projektsportarten zulässig, sofern durch den jeweiligen Verband das leistungssportliche Training auf der Grundlage eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen Schule und Sportfachverband sichergestellt wird.</u></p> <p><u>(6) Für die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von Absatz 4 die Förderprognose unberücksichtigt bleibt.</u></p> <p><u>(7) Die Richtfrequenz liegt ab der Jahrgangsstufe 5 bei 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Musikgymnasium)</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Musikgymnasium) erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 12, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7.</p> <p>(2) Die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Musikgymnasium) nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach</u></p> <p>(1) Die Aufnahme in <u>das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach</u> erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7.</p> <p>(2) <u>Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach</u> nimmt ausschließlich musikalisch hervorragend begabte Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Englisch als erster Fremdsprache auf. Die musikalische Begabung wird von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin oder der Universität der Künste festgestellt. Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den Mu-</p>

Musikhochschulen erlangt hat. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die schriftlich erklärte Bereitschaft zum Spielen von Kammermusik und die Mitwirkung in Chor und/oder Orchester einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.

§ 15 Die Stadt-als-Schule Berlin

~~(1) Die Aufnahme in die Stadt-als-Schule Berlin erfolgt in der Regel in der Jahrgangsstufe 9.~~

~~(2) Aufgenommen werden Jugendliche, die das spezielle Bildungsangebot der Stadt-als-Schule Berlin wahrnehmen wollen und nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren noch nicht den Hauptschulabschluss erworben haben. Weiterhin können im Umfang von bis zu 10 Prozent, bezogen auf die gesamte Schülerschaft, Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach acht Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 9 aufgerückt sind oder versetzt wurden, sofern die Klassenkonferenz der abgebenden Schule den Wechsel aus Gründen der individuellen Förderung befürwortet. Die Aufnahme setzt bei den Schülerinnen und Schülern Interesse am Praxislernen voraus sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung an individuellen Lernprozessen, zu Kommunikation und Interaktion sowie zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und Einhaltung von Vereinbarungen. Diese Eigenschaften werden im Rahmen eines Aufnahmegesprächs durch die Schulleiterin oder den Schulleiter überprüft.~~

~~(3) Sofern die Nachfrage und die pädagogische Situation es zulassen, dürfen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch Schülerinnen und Schüler direkt in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich durchlaufen haben. Hierbei werden Schülerinnen und Schüler mit zehn Schulbesuchsjahren vorrangig aufgenommen.~~

~~(4) Im Umfang von bis zu 15 Prozent können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die ihren Schulbesuch für höchstens zwei Jahre unterbrochen haben.~~

sikhochschulen erlangt hat. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die schriftlich erklärte Bereitschaft zum Spielen von Kammermusik und die Mitwirkung in Chor und/oder Orchester einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben.

(3) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 2 Satz 2 können bereits ab Beginn des Januars, der dem Anmeldezeitraum vorangeht, durchgeführt werden.

§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien

(1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an der Lessing-Schule, der Dathe-Oberschule, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und der Humboldt-Oberschule; es werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.

(2) Die Eignung für den Besuch von Schnelllernerklassen wird aus der Bewertung des vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführten standardisierten Aufnahmetests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch sowie aus dem Kompetenzkatalog der Förderprognose abgeleitet. Die entscheidende Gesamtpunktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus der Bewertung des Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“ und „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Im Test können insgesamt bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Bewertung durch die Grundschule, die sich aus der Notensumme und der Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose zusammensetzt, wird ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sowohl im Test als auch bei der Bewertung der Grundschule mindestens jeweils fünf Punkte erreichen, verfügen über die Mindesteignung für den Besuch der Schnelllernerklassen.

(4) Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern, die im Test mindestens fünf Punkte erzielen, bei der

	<p><u>Bewertung durch die Grundschule jedoch nur drei oder vier Punkte erreicht haben, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter der ersten im Anmeldebogen genannten Schule, in der Schnelllernerklassen angeboten werden, ein Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes durch und entscheidet über die Vergabe von bis zu zwei Zusatzpunkten, die der Bewertung durch die Grundschule bis zu einem Gesamtwert von höchstens fünf Punkten hinzurechnet werden. Kriterien für die Vergabe der Zusatzpunkte sind insbesondere Motivation, Kommunikationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Problembewusstsein. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.</u></p> <p><u>(5) Bei Bewerbungen von Zuziehenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet und geht zu 50 Prozent in die Gesamtpunktzahl ein.</u></p> <p><u>(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der im Schuljahr vorhandenen Plätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen, die im Test mindestens acht Punkte, in der Bewertung durch die Grundschule aber höchstens zwei Punkte erreicht haben und bei denen die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Test durchgeführt wurde, in einem Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes die Eignung für den Besuch einer Schnelllernerklasse feststellt. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.</u></p> <p><u>(7) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler an der Schule deren Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme im Übrigen absteigend nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl.</u></p> <p><u>(8) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Schnelllernerklasse ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler mit einer hohen kognitiven Begabung auf dem letzten, der Aufnahme vorausgehenden Zeugnis einen Notendurchschnitt von 1,7 oder besser in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und den jeweils unterrichteten naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen. Zur weiteren Feststellung der Begabung führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmegespräch durch.</u></p> <p><u>(9) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt die Höchstfrequenz bei 30, ab Jahrgangsstufe 7 bei 32 Schülerinnen und Schülern je Klasse.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsregelungen</p> <p>Die Bestimmungen des § 15 gelten letztmalig für die Aufnahme in das Schuljahr 2011/2012; abweichend davon findet die Bestimmung des § 15 Absatz 3 letztmalig bei der Aufnahme in das Schuljahr 2012/2013 Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 (aufgehoben)</p>

